

## **Proporz, den ich meine**

Von Markus Stadler, Ständerat

Mit knappem Mehr hat der Ständerat eine Bestimmung zum Wahlrecht bezüglich Wahl in den Kantonsrat in der Schwyzer Verfassung gutgeheissen. Dies im Gegensatz zu den rechtlichen Vorstellungen des Bundesgerichts sowie den Anträgen des Bundesrats und der vorberatenden Kommission.

Zur Begründung dieser Gutheissung hat man im Ständerat oft das Wort „Föderalismus“ und den Hinweis auf die Rechte der Kantone gehört. Mir scheint das etwas verkürzt, viel eher dürften hier andere Überlegungen im Hintergrund wirken. Zum einen, denke ich, stehen sich zwei Auffassungen von Föderalismus gegenüber.

Sofern man überhaupt vom Proporzgedanken ausgeht, stellt die erste den Wahlkreis bzw. die Gemeinde in den Mittelpunkt und gibt ihr eine nicht anzutastende Stellung. Daraus leitet sich dann der betreffende Artikel 48 in der Schwyzer Kantonsverfassung ab, der ein Mischsystem von Proporz und Majorz vorsieht, mit 13 von 30 Gemeinden, die Anspruch auf nur je einen Sitz haben.

Die zweite stellt den Kanton ins Zentrum und will aus diesem Gesamtkanton eine repräsentative Vertretung des Volkes im Kantonsrat erwirken. Daraus folgt die Haltung des Bundesrats oder eine noch stärkere Gewichtung des Proporzgedankens.

Ich vertrete die zweite Auffassung, weil es um die Wahl des Kantonsrats (in Uri des Landrats) geht und weil ich gemäss schweizerischem Grundverständnis die Kantone als Grundorganisation betrachte, von denen aus dann nach oben (Bund) und unten (Gemeinden) Kompetenzen abgegeben werden.

Es liegt also nicht so sehr an Föderalismus Ja oder Nein, sondern viel eher daran, ob man den Subföderalismus ins Zentrum stellt oder den Gesamtkanton.

Zum ändern geht es – man muss nicht allzu weit suchen – auch um die Machtansprüche von Mehrheitsparteien in bestimmten Kantonen. Nicht zufälligerweise wollte eine grosse Partei in Uri noch vor kurzem zurück zum Majorzsystem für die Landratswahlen. Eine der Minderheitsparteien, die in Schwyz Mehrheitspartei ist, lehnte diese Rückkehr zum Majorz ab.

Bei Sachgeschäften ist es zentral, dass Abstimmungsverfahren eine Ausmarchung zwischen Alternativen nicht beeinflussen und den freien Willen der Teilnehmenden

wiedergeben. Bei Personenwahlen demgegenüber soll – sofern nicht eine besondere Begründung vorliegt – die Stimmkraft der Wählerinnen und Wähler einigermaßen gleich verteilt sein. Dies ist gemäss dem besagten Artikel 48 im Kanton Schwyz in starkem Masse nicht der Fall. Eine besondere Begründung für eine Ausnahme von dieser Regel liegt bei der Existenz und den Rechten der Kantone begründet und zeigt sich entsprechend beim Wahlverfahren in den Nationalrat und den Sitzverhältnissen der Kantone im Ständerat.

Für die Wahl in den Kantonsrat (in Uri Landrat) sind rechtlich beide Verfahren, Majorz und Proporz, möglich. Nur, wenn Proporz drauf steht, dann sollte auch Proporz drin sein. Das ist hier das eigentliche Problem, mit dem sich das eidgenössische Parlament auseinandersetzen muss; denn es hat eine Kantonsverfassung zu gewährleisten, darf also diese Frage nach der Bundesrechtsverträglichkeit nicht einfach durchwinken. Der Bundesrat schrieb dazu: „Ziel eines Proporzwahlverfahrens wäre es, dass es den verschiedenen Gruppierungen eine Vertretung ermöglicht, die ihrem Wähleranteil entspricht. Das Schwyzer System hat aber zur Folge, dass kleinere Parteien in einem grossen Teil des Kantons keine oder nur geringe Chancen haben, einen Sitz zu gewinnen. Das System führt dazu, dass die Stimmen einer grossen Zahl von Stimmberechtigten für das Wahlergebnis nicht in Betracht fallen. Weil die Bevölkerungszahl der Wahlkreise sehr unterschiedlich ist, hat nicht jede Wählerstimme ein ähnliches Gewicht.“ Ähnlich wie das Schwyzer Wahlverfahren ist jenes des Kantons Uri. Nur dass in Uri die Stimmkraft der Wählerinnen und Wähler bei den Wahlen in den Landrat weniger ungleich ausfällt.

Die Behandlung des Geschäfts durch den Nationalrat folgt in der nächsten Session. Man darf gespannt sein.

2.12.2012

### **Kantonsverfassung Schwyz (neu)**

#### **§ 48 Wahl (Kantonsrat)**

1 Der Kantonsrat wird in geheimer Abstimmung in den Gemeinden gewählt.

2 Jede Gemeinde bildet einen Wahlkreis. Die Sitze werden unter die Gemeinden im Verhältnis zu ihrer Wohnbevölkerung verteilt, wobei jede Gemeinde Anspruch auf mindestens einen Sitz hat.

3 Der Kantonsrat wird innerhalb der Wahlkreise nach dem Grundsatz der Verhältniswahlen bestellt.

### **Kantonsverfassung Uri**

#### **Artikel 88 Wahl (Landrat)**

1 Jede Einwohnergemeinde wählt so viele Landräte, als ihr zustehen. Für Gemeinden, denen drei oder mehr Landräte zustehen, gilt das System der Verhältniswahl, für die übrigen das System der Mehrheitswahl. Das Nähere regelt das Gesetz.